Frankfurter Zeitung
2./II. 1916

Die Beschlagnahme von Wirk- und Webwaren.

# Die Beschlagnahme von Wirk- und Webwaren.

Für die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, über deren wichtigste Punkte bereits das Berliner Telegramm im Abendblatt berichtet hat, veröffentlicht jetzt auch das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps den Wortlaut der sehr umfangreichen Verordnung, die bereits mit ihrer Verkündung am 1. Februar in Kraft tritt. Welche Waren und Warengruppen von der Bekanntmachung betroffen werden, ergibt die nachstehende Uebersichtstafel, aus der auch die freigelassenen Mengen und die nicht beschlagnahmten Warengattungen ersichtlich sind.

Aus der Bekanntmachung heben wir folgendes hervor:

## Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

## Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

## Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände:

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen, von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A) erlaubt ist

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

## Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge.

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

## Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten bezw. aufarbeiten lassen: 1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden; 2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte; 3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen; 4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

## Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

## Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Des weiteren enthält die Bekanntmachung ins Einzelne gehende Vorschriften über Umfang und Art der Meldepflichtigkeit, über die Führung von Lagerbüchern und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung sowie über die Stellen, an die Anfragen und Anträge zu richten sind.

Gleichzeitig damit wird, wie schon erwähnt, eine Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren erlassen, die folgendes besagt:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Eine weitere Bekanntmachung bringt einen Nachtrag zu der am 28. September 1915 erlassenen Verordnung über die Bestanderhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen. Meldepflichtig sind danach:

Gruppe 1. A. 1. ungefärbte und gefärbte Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, 3. Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren. B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind, aus: 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle, 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle, 3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle. C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2. A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63., bleibt bestehen. Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen. B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,

---

| 1. Beschlagnahmte Warengattungen | 2. Spinnstoffe | 3. Farbe | 4. Mindestgewicht | 5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße | 6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2) | 7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.** | | | | | | |
| Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirtehs, Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.** | Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe. | a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt. | a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 850 g in unausgerüstetem, bezw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande | Mindestbreite: 60 cm | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite. | 1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vergl. aber Gruppe II. |
| **Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.** | | | | | | |
| Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 u. 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe. | Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, | alle Farben glatt und gemustert. | a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm. | a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115c m Mindestbreite. | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe. | 1. Tischdecken, sogen. Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken od. Steppdecken), Divand., Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sogenannte Kamelhaarimitate |
| **Gruppe III: Männertrikotagen.** | | | | | | |
| 1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und Strümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. (2–8: maschinen- oder handgestrickt bezw. gewirkt; 7–9: nur maschinen- oder handgestrickt.) **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.** | Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch shoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt. | a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und makofarbig, c) Männer-Faust- u. Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe, | a) Männerhemden u. Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar, | nur in Männergrößen. | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe. | |
| **Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.** | | | | | | |
| 1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fanch, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Züchen und Chellas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreiftgemustert. | Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf Jute) oder Abfälle und Mischungen verschied. Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier. | farbig, (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt) | a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g (für den qm) | ohne Rücksicht auf Breiten und Größen | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität u. Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 Meter bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern | 1. Betteinschütten (Stouts, Inletts) und bedruckte Bettkattune, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damast-Mustern und Frottierhandtücher |
| **Gruppe V: Farbige Futterstoffe.** | | | | | | |
| 1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl., 2. Aermelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl. | Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe. | einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, grau-blau, braun, schwarz und khaki. | 130 g für den qm | ohne Rücksicht auf die Breite | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m | 1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Aermelfutter. |
| **Gruppe VI.: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.** | | | | | | |
| 1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw., 5. Drillich-Anzugstoffe. **Rohware für Anzugstoffe außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I.** | Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier. | roh oder gebleicht | a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinenen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g (für den qm) | ohne Rücksicht auf Breiten und Größe | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern. | 1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern u. vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher |
| **Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.** | | | | | | |
| 1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Persenningtuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schuhzeugstoffe. | Baumwolle, Kunstb-Wolle Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe. | alle Farben glatt und gemustert | a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g (für den qm) | ohne Rücksicht auf die Breite | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe u. Breite): 200 m | |
| **Gruppe VIII: Sandsackstoffe.** | | | | | | |
| Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind. | Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier | roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, khakiartigen oder grünen Farbtönen | 160 g für den qm | Mindestbreite: 58 cm | Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m | Florgewebe |